

Eingruppierung nach Anlage 33 AVR

Fachgruppe Erziehung und Eingliederungshilfen Nord-Ost
Haus Mariengrund, Münster

8. November 2023

Ablauf

- Grundsätze der Eingruppierung
- Tätigkeitsmerkmale
- Eingruppierung Anlage 2
- Stufenlaufzeiten, Höher- und Rückgruppierung
- Tarifabschlüsse SuE
- Tarifabschluss für alle
- Inflationsausgleich
- Alles, was unter den Nägeln brennt

Wesentliche Bestandteile des Arbeitsvertrages



„Kirchlicher“ Arbeitsvertrag

- Die AVR in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil des Arbeitsvertrages
- Einstellung als
 - Ggf. mit „dienstlichen Pflichten ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung“
- Dienstbeginn ab, ggf. Befristung, Hinweis auf Probezeit
- Vergütung
 - Wichtig! Auf Ziffer achten!
- Hinweise auf Urlaub, Kündigungsfristen, Zusatzversorgung
- Zusätzliche Vereinbarungen
 - Diese bedürfen grundsätzlich der Schriftform!

Grundsätze der Eingruppierung



- § 1 der Anlagen 21a, 31-33 (in Verbindung mit § 1, Anlage 1): Geltungsbereich ist definiert

Die Vorschriften bestimmen:

- Tätigkeit, die für die Eingruppierung maßgebend ist, also die gesamte auszuübende Tätigkeit.
- in welchem zeitlichen Umfang die Tätigkeit ausgeübt werden muss
- Den Arbeitsvorgang als Gegenstand der Bewertung

Grundsätze der Eingruppierung



Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen

- Arbeitsvorgänge müssen mindestens 50 % der Arbeitszeit ausmachen.
- Ausnahmen ergeben sich weiterhin aus den Tätigkeitsmerkmalen.

Grundsätze der Eingruppierung



Definition Arbeitsvorgang

- Arbeitsvorgang einschl. Zusammenhangsarbeiten
- bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters
- nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar
- rechtlich selbstständig bewertbare Arbeitseinheit
- führt zu Arbeitsergebnis in Bezug auf die Tätigkeit

Grundsätze der Eingruppierung



Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen – Ausnahmen

- eine bestimmte Anzahl Mitarbeiter ist auf Anordnung unterstellt
- schwierige Aufgaben
- gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
- Selbstständige Tätigkeiten
-

Grundsätze der Eingruppierung



Sofern in den Tätigkeitsmerkmalen Anforderungen in der Person der Beschäftigten gestellt werden, müssen auch diese für die Eingruppierung erfüllt sein (z. B. bestimmte Ausbildung, langjährige Vorerfahrung)

GRUNDSÄTZE DER EINGRUPPIERUNG

ZUSAMMENFASSUNG



- Entgelt richtet sich nach der Eingruppierung,
- Eingruppierung nach der auszuübenden Tätigkeit und
- den Merkmalen der Entgeltordnung.

Maßgebende Bewertungseinheit ist der Arbeitsvorgang.

Eingruppierung – Anlage 33



| Entgeltgruppe | Tätigkeit |
|---------------|--|
| S 2 | Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialass., Heilerziehungspflegehelfern |
| S 3 | Kinderpfleger, Sozialass., Heilerziehungspflegehelfern |
| S 4 | Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern oder S 3 mit schwierigen Tätigkeiten |
| S 7 | MA mit abgeschl. Berufsausb. in der Behindertenhilfe mit SPZ MA m. abgeschl. Berufsausb. in berufl. Ausbildung/Anleitung u. a. in Erziehungs-, Beh.-, Suchtkr.-Hilfe |
| S 8a | Erzieher MA mit abgeschl. Berufsausb. in der Behindertenhilfe (gFAB) - Arbeitserzieher Krankenschwestern/-pfleger in KiTa's |
| S 8b | Erzieher mit schwierigen Tätigkeiten, Krankenschwestern/-pfleger in Einrichtungen der Behindertenhilfe Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern Mitarbeiter mit Meisterprüfung als GL in Werkstätten oder in Ausbildung/Anleitung w. o. Arbeitserzieher als verantwortl. Leiter mit mindestens 2 unterstellten MA |
| S 9 | KiTa-Leitungen < 40 Kinder bzw. ständige Vertretung > 40 Heilpädagogen Erzieher mit fachlich koordinierenden Aufgaben |
| S 10 | Meister und Heilpädagogen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation und gruppenergänzenden Diensten, Leiter von Teilbereichen bspw. in der Behindertenhilfe |

Eingruppierung – Anlage 33



| Entgeltgruppe | Tätigkeit |
|---------------|---|
| S 11a | Leitungsververtretung in KiTas für Menschen mit Handicap, Erz.-Schwierigk., Erwachsene nach § 2 SGB IX |
| S 11b | Sozialarbeiter und Heilpädagogen mit Studium |
| S 12 | Sozialarbeiter mit schwierigen Aufgaben, Werkstattdleiter |
| S 13 | KiTa-Leitungen > 40 Kinder, ständige Vertretung > 70 Handwerksmeister in Berufsförderungswerken |
| S 14 | Sozialarbeiter (bei Kindeswohlgefährdung) |
| S 15 | KiTa-Leitungen > 70 Kinder, ständige Vertretung > 100 Sozialarbeiter mit 1/3 besonderer Schwierigkeit und Bedeutung, Leitungen entspr. S 11a |
| S 16 | KiTa-Leitungen > 100 Kinder, ständige Vertretung > 130 Leitungen S 11a mind. 40 Plätze, stellv. Leitungen mind. 70 Plätze |
| S 17 | Sozialarbeiter besondere Schwierigkeit und Bedeutung, Kinder-u. Jugendl.-Psychotherap. Und Psychagogen, KiTa-Leitungen >130 Kinder |
| S 18 | Wie S 17 mit verbundener Verantwortung |

KAB
TER
LEBEN

Anlage 2 – Eingruppierung mit Bewährungsaufstieg anhand eines Beispiels



Beispiel:

- Physiotherapeut (mit entsprechender Tätigkeit)
 - Eingruppierung EG 6b, Ziff. 29
 - Kein Bewährungsaufstieg!
 - Eingruppierung EG 6b, Ziff. 28
 - Bewährungsaufstieg nach 2 Jahren nach EG 5c, Ziff. 30 oder sogar Ziff. 31
 - Bei Ziff. 31 Bewährungsaufstieg nach EG 5b, Ziff. 23 nach erneuten 3 Jahren.
- Unterschiedsbetrag von EG 6b zu EG 5c = 250 € in der Endstufe
- Unterschiedsbetrag von EG 6b zu EG 5b = ca. 600 € in der Endstufe

Anlage 2 - Problemfall

Auffangziffer:

In jeder Entgeltgruppe ab EG 9a die letzte Ziffer (EG 10 Ziff. 17)

=

Mitarbeiter, deren Aufgabenbereich und Verantwortung mit dem Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe vergleichbar ist.

Anlage 33 - Einstufung



- bei Neueinstellung
 - ohne einschlägige Berufserfahrung **Stufe 1**
 - einschlägige Berufserfahrung von mind. einem Jahr **Stufe 2**
 - einschlägige Berufserfahrung von mind. drei (Anlage 33 bisher* mind. vier) Jahren i.d.R. **Stufe 3**
 - vorherige berufliche Tätigkeit **kann** teilweise oder vollständig angerechnet werden
- ***Änderung zum 01.10.2024**

Anlage 33 - Einstufung



- Neben der Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe wird der Mitarbeiter einer Regelvergütungsstufe zugeordnet.

- Grundlage ist hierbei die Betriebszugehörigkeit (ggfls. unter Beachtung der Berufserfahrung)

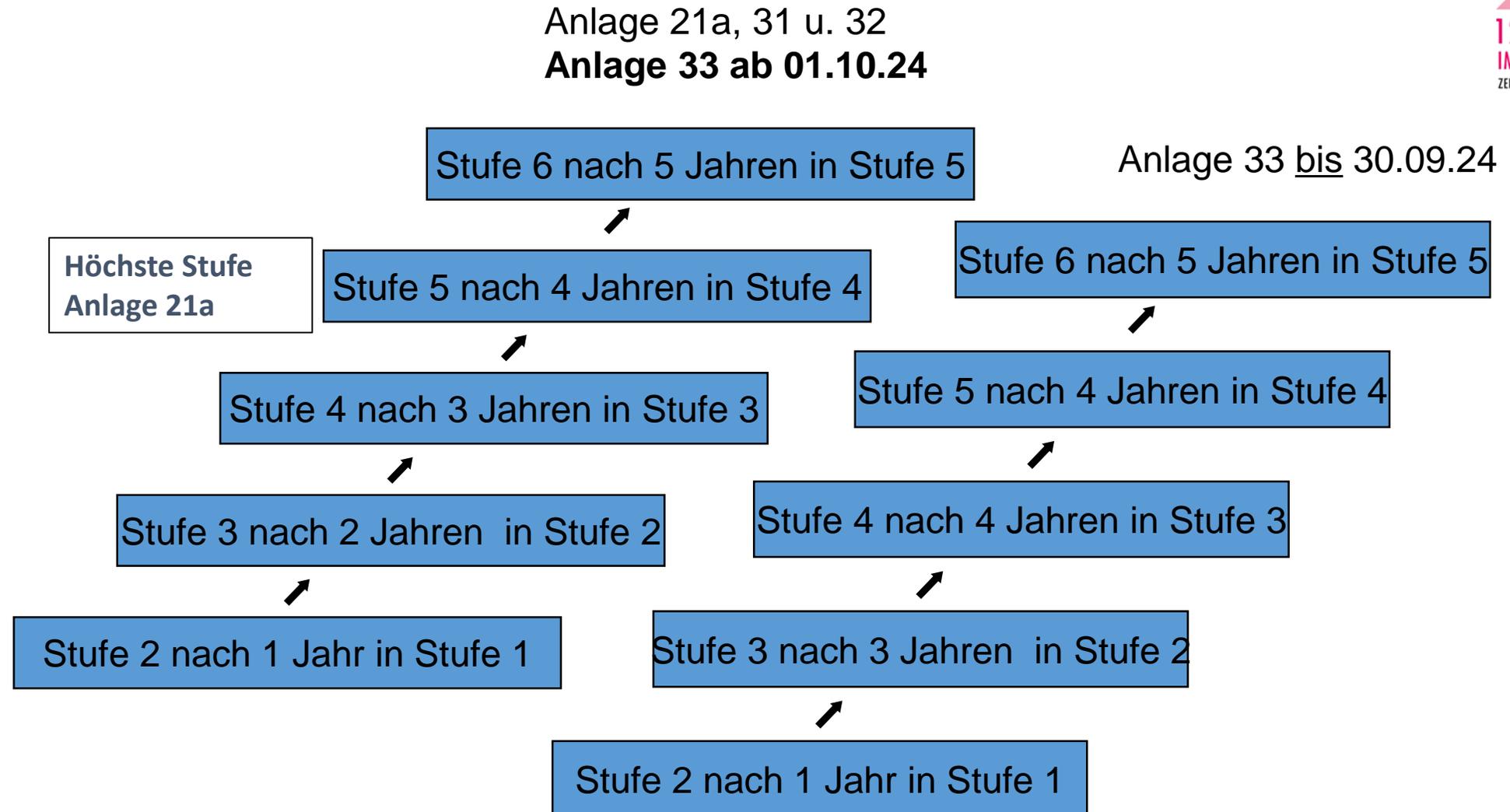
- ggfls. Anrechnung von Vordienstzeiten bzw. Ausbildungszeiten
 - Bislang unterschiedliche Rechtsauffassung bezgl. Mitbestimmungsrecht gem. MAVO. Siehe hierzu auch
 - BVerwG, Urteil v. 27.08.2008 - 6 P 11.07 -
 - LAG Schleswig-Holstein, Urteil v. 10.01.2008 - 4 TaBV 27/07 - (Vorinstanz 6 BV 8 b/07 ArbG Lübeck)
 - KAG Bayern (Augsburg), Urteil v. 01.07.2009 - 7 MV 09 -
 - Bestätigt durch KAGH, Urteil v. 19.03.2010 - M 16/09 -

Einstufung Anlagen 33, Anlage 31-32



- Pflichtanrechnung für Tätigkeiten im Bereich der AVR, der katholischen Kirche, der Diakonie und der evangelischen Kirche bei Neueinstellung in unmittelbarem Anschluss.
- Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn ein oder mehrere Werkzeuge (mit Ausnahme von allgemein arbeitsfreien Tagen) zwischen den Dienstverhältnissen liegt. Unschädlich sind dabei Zeiten, die zu einem Umzug an einen anderen Ort benötigt werden, bzw. in denen dem MA Arbeitsunfähigkeit attestiert wird.
- Unmittelbarer Anschluss **kann** auch dann angenommen werden, wenn zwischen altem und neuem Dienstverhältnis maximal **ein Jahr** liegt.

Stufenlaufzeiten:



Neu ab 01.10.2024: Stufenlaufzeit

Anlage 33



Überleitung der Stufen zum 01.10.2024

- Bei einer Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren in Stufe 2
- oder mehr als drei Jahren in Stufe 3
- werden die Mitarbeitenden in die höhere Stufe eingestuft

Dies gilt auch bei den Tätigkeitsmerkmalen S 4 und S 8b, jeweils Fallgruppe 2

- hier Einstufung in Stufe 5, sofern in Stufe 4 bereits 4 Jahre absolviert sind.

Bei Tätigkeitsmerkmalen der S 8b, Fallgruppen 1, 3 und 4 erfolgt die Höherstufung in Stufe 5 oder 6 ebenfalls, sofern die erforderliche Stufenlaufzeit bereits absolviert ist.

Anlage 33 - Stufenaufstiege



- Die Stufenaufstiege können ab Stufe 4 leistungsbedingt verkürzt oder verlängert werden
- Beschwerderecht für Mitarbeiter bei Verlängerung der Stufenlaufzeit
 - Kommission zur Beratung von Beschwerden von DG und MAV besetzt

Anlage 2 / 2b - Stufenzuordnung

Anlage 1, III

- Neu eingestellte Mitarbeiter werden grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet. Weiterer Stufenaufstieg nach jeweils zwei Jahren.
- Pflichtanrechnung für Tätigkeiten im Bereich der AVR, der katholischen Kirche, der Diakonie und der evangelischen Kirche bei Neueinstellung.
- Unmittelbarer Anschluss **kann** auch dann angenommen werden, wenn zwischen altem und neuem Dienstverhältnis maximal **ein Jahr** liegt.
- Zeiten bei anderen Arbeitgebern **sind** anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung sind.
- Ausbildungszeiten **können** angerechnet werden

Höher- / Herabgruppierung

Anlage 31-33



- Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe:
 - Einstufung in der neuen Gruppe stufengleich
- Sonderregelung Anlage 33
 - Beträgt der Mehrverdienst weniger als
 - 65,46 € S2 - S8b oder
 - 104,74 € S9 - S18
 - wird für die Stufenlaufzeit mindestens dieser Betrag gezahlt.
- Bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe:
 - Bisherige Stufe bleibt, Stufenlaufzeit der höheren Entgeltgruppe wird berücksichtigt.

Neu ab 01.01.2023: Antrag auf Höhergruppierung



Sofern sich für Mitarbeitende durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 Änderungen ergeben, werden diese nur auf Antrag in die entsprechend höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

- Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2023 zu stellen und wirkt auf den 1. Juli 2022 zurück. Sämtliche Änderungen durch die höhere Eingruppierung entfalten ihre Wirkung damit bereits ab dem 1. Juli 2022. Das heißt auch, dass die Stufenlaufzeit bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt.

Aufgrund der geltenden Eingruppierungsautomatik sind Anträge nach dieser Frist trotzdem insofern zu berücksichtigen, als dass die Mitarbeitenden in die richtige Entgeltgruppe einzugruppiert sind.

- Dies kann dann jedoch nicht mehr rückwirkend passieren.

Neu ab 01.01.2023: Überleitung in die Anlage 33

Falls Mitarbeitende der Anlage 2 durch die Änderungen des Beschlusses in die Anlage 33 eingruppiert werden könnten, erfolgt die Umgruppierung nur auf Antrag.

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2023 zu stellen und wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

Anlage 2 – Höhergruppierung

Stufenzuordnung in die Stufe, die mindestens den Differenzbetrag der Stufe 1 der bestehenden Vergütungsgruppe zur Stufe 1 der höheren Vergütungsgruppe ausmacht.

Dieses Vorgehen findet auch bei der Herabgruppierung Anwendung.

Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit



Die Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit gemäß § 2a der Anlage 33 wird erhöht von 19,5 Stunden auf 30 Stunden im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr.

Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.

SuE - Zulage

Ab 01.01.2023

➤ Monatliche SuE-Zulage bei Vollzeit (Teilzeit entsprechend weniger)

- EG S 2 – S 11a 130,00 €/monatl.
- S 11b, S 12 – Ziff. 1 180,00 €/monatl.
- S 14, S 15 – Ziff. 7 180,00 €/monatl.

Praxisanleiterzulage

Ab 01.01.2023



- Zulage für Praxisanleiter in Höhe von 70 €
- Voraussetzung ist, dass diese mindestens zu 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit als Praxisanleiter mit der Ausbildung von Erziehern, Kinderpflegern, Sozialassistenten, Heilerziehungspflegern oder Heilerziehungspflegehelfern betraut sind.
- Die Praxisanleiterzulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge besteht.
- Diese monatliche Praxisanleiterzulage ist ein Entgeltbestandteil.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig entsprechend der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.

Wohn- und Werkstattzulage

Ab 01.01.2023

Bisherige Heimzulage nach Anlage 1 VIIa wird Wohnzulage

- Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9, ebenso Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind der Anlage 2, sowie Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33.
- Voraussetzung: Tätigkeit in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung.
- Zulage wird gezahlt für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform. Diese Wohnformen können stationäre Einrichtungen sein, etwa
 - Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX
 - Kinder- und Jugendwohnheimen
 - oder vergleichbare Einrichtungen (Heime)
- oder ambulant in unterstützter Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt
- oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Wohn- und Werkstattzulage

Ab 01.01.2023

Die Höhe der Wohnzulage beträgt

- 100 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.
- 50 Euro monatlich, wenn der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht überwiegt.

Die Werkstattzulage aus Absatz (b) steigt ab dem 1. Januar 2023 auf 65 Euro pro Monat.

- Die übrigen Regeln zur Werkstattzulage bleiben unverändert.

Regenerationstage

Bis zu zwei Regenerationstage für alle Mitarbeitenden nach Anhang B Anlage 33

➤ Berechnungsgrundlage

- Bei einer Vier-, Fünf oder Sechstagewoche 2 Arbeitstage
- Bei einer Zwei oder Dreitagewoche 1 Arbeitstag
- (Berechnungsformel $2 : 5 \times \text{Zahl der Tage-Woche}$)

➤ KEINE Urlaubstage

➤ Übertragung der Tage aus 2022 auf das nächste Jahr bis zum 30.09.2023 möglich.

➤ Reduzierung auf einen Tag Anspruch, sofern mindestens 4 Monate kein Anspruch auf Entgelt (auch Krankengeldzuschuss, Krankengeld und/oder Mutterschutzgeld) bestanden hat.

Regenerationstage

Regenerationstage

- Wünsche der Mitarbeitenden sind bei der Festlegung zu berücksichtigen
- mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Tag geltend zu machen
 - Textform (z. B. E-Mail) erforderlich
 - Dienstgeber entscheidet spätestens 14 Tage vorher
 - Ablehnung bei dringenden dienstlichen Gründen möglich!
 - im gegenseitigen Einvernehmen kurzfristige Gewährung möglich.
 - Bei Nichtgewährung aufgrund dienstlicher (NICHT persönliche!) Gründe im laufenden Kalenderjahr Übertragung bis zum 30.09. des Folgejahres möglich.
- Ab 2024 Möglichkeit der Umwandlung der monatlichen Zulage in bis zu zwei zusätzliche freie Tage
 - Umwandlungstage müssen bis zum 31.10. des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr in Textform geltend gemacht werden.
 - Kürzung der Zulage nach Gewährung der Freistellung.
 - Antragstellung ansonsten wie oben.

Tarifabschluss 2023 – Reste-Beschlüsse v. 28.06.23



Die Beträge der individuellen Endstufen werden ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro erhöht.

Der Betrag der Anforderungszulage für KiTa-Leitungen für zertifizierte KiTa's liegt ab dem 1. März 2024 bei 136,78 Euro.

Das Wertguthaben im Rahmen der Altersteilzeit erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %

- Dies gilt auch für Besitzstandszulagen für Bestandsmitarbeiter:innen, die vor dem 01.10.2005 beschäftigt waren

Erhöhung der Ausbildungs- und PiA-Bezüge zum 01.März 2024 um 150 €.

Tarifabschluss 2023 – Reste-Beschlüsse v. 28.06.23



Änderungen für Auszubildende (Anlage 7 AVR)

- Ab März 2024 steigt die Ausbildungsvergütung um 150 Euro monatlich
- Als zusätzliche Inflationsausgleichsprämie für Auszubildende werden in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 je 100 Euro monatlich gezahlt. Damit erhöht sich die Prämie für Auszubildende von bisher 1.000 Euro (je 500 Euro im Juni 2023 und Juni 2024) auf insgesamt 1.500 Euro

Sind noch
Fragen
offen?



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Berufsverband der KAB im Bistum Münster e.V.

Margret Nowak

margret.nowak@kab-muenster.de

Marion Stichling-Isken

marion.stichling-iskan@kab-muenster.de

Benedikt Kemper

benedikt.kemper@kab-muenster.de

Frederick Heidenreich (nur Individualrecht)

frederick.heidenreich@kab-muenster.de